



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

**GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND DER GEWÄSSERSCHUTZBEREICHE A_o
DER GEMEINDE EGGERBERG**

QUELLFASSUNGEN: EGG101

Eingesehen

- das Gesuch vom 7. Januar 2016 der Gemeinde Eggerberg betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen sowie des Gewässerschutzbereichs A_o für die Trinkwasserfassungen (Schutzzonenplan, hydrogeologischer Bericht vom 12. November 2015 und Schutzzonenvorschriften vom November 2015, erstellt durch das Büro Odilo Schmid & Partner AG);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 2015 durch die Gemeindeverwaltung von Eggerberg;
- die Stellungnahme der Gemeinde Eggerberg vom 7. Januar 2016, in welcher die Gemeinde bestätigt hat, dass das Auflagedossier gesetzeskonform aufgelegen habe und das keine Einsprachen eingegangen seien;
- die aktuellen Zonennutzungspläne der Gemeinde Eggerberg, homologiert durch den Staatsrat am 29. Mai 1996;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonale Vollzugshilfe von 2015 für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale im Wallis des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- die Art. 3, 15 ff., 31 und 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
- das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

Erwägend

Das vorliegende Projekt bezweckt den Schutz der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Eggerberg auf dem Gemeindegebiet von Eggerberg.

Die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinde in Bezug auf das Projekt der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie den Gewässerschutzbereichen A_o wurden ausreichend gewahrt.

Die zum Schutz von Trinkwasserfassungen notwendigen Eigentumsbeschränkungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes festgelegt und durch die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften und des hydrogeologischen Berichts ergänzt respektive präzisiert.

Gemäss Schutzzonenvorschriften Art. 1.07.100 hat die Gemeinde zu veranlassen, dass die im zugehörigen hydrologischen Quellschutzzonenbericht genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden (Massnahmen Art. 1.07.101 bis 1.07.202). Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf mittels punktueller Verfügungen anzurufen gemäss Art. 32 Abs. 3 des (kGSchG). Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Zwecks Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quellen ist zu prüfen, ob die Parzellen in der Schutzone S1, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Fassungseigentümer erworben werden sollen.

Gemäss dem Hydrogeologischen Bericht und den Schutzzonenvorschriften vom November 2015 sind die bestehenden Konflikte durch die vorgeschlagenen Massnahmen von der Gemeinde Eggerberg zu regeln.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie den Gewässerschutzbereichen A_o erfolgte in Koordination mit der Revision des Zonennutzungsplans der Gemeinde Eggerberg.

Der Schutzzonenplan vom 12. November 2015 inklusive den Gewässerschutzbereichen A_o und die oben genannten Schutzmassnahmen festlegenden Vorschriften vom November 2015 der Quellfassungen von Eggerberg erfüllen die rechtlichen und administrativen Anforderungen und können somit genehmigt werden.

Gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 16 kGSchG muss die Gemeinde Eggerberg für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz

Entscheidet

DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR, BAU UND UMWELT:

1. Der Schutzzonenplan inklusive den Gewässerschutzbereichen A_o (Massstab 1:10'000) der Trinkwasserfassungen vom 12. November 2015 der Gemeinde Eggerberg, sowie die dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom November 2015, ergänzt und präzisiert durch die Bestimmungen des hydrogeologischen Berichts vom 12. November 2015, erstellt durch das Büro Odilo Schmid & Partner AG, werden hiermit genehmigt.
2. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
3. Die mit vorliegendem Entscheid genehmigten Grundwasserschutzzonen und -areale sowie den Gewässerschutzbereichen A_o sind als Hinweis in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Eggerberg zu übertragen.
4. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen und -areale sowie den Gewässerschutzbereichen A_o müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
5. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen in Bezug auf den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom 12. November 2015) erfüllt.

6. Die Gemeinde Eggerberg überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellen und Fassungen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegende Genehmigung gilt in diesem Sinne als Anerkennung des öffentlichen Nutzens.
8. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 307.-- (Gebühren Fr. 300.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Eggerberg auferlegt.

Sitten, den 08 FEV. 2016



Jacques Melly
Staatsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am: 08 FEV. 2016

Verteiler :

- a) Zustellung:
 - Gemeindeverwaltung, 3939 Eggerberg
- b) Mitteilung:
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
 - Dienststelle für Umweltschutz